

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO §§ 170, 194, 317

- a) Die Zustellung einer von einem Rechtsanwalt beglaubigten Abschrift der Urteilsausfertigung ist nicht deshalb unwirksam, weil in der beglaubigten Abschrift ein Hinweis auf das dem Ausfertigungsvermerk beige-fügte Gerichtssiegel fehlt.
- b) Ist über die Person, für die der Prozeßbevollmächtigte bei der Zustellung tätig wird, beim Zustellungs-empfänger kein Zweifel möglich - z.B., weil in dem Rechtsstreit nur eine einzige Partei als Gegner beteiligt ist -, so steht es der Wirksamkeit der Postzustellung durch den Gerichtsvollzieher nicht entgegen, daß dieser auf dem bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstück nicht ausdrücklich den Prozeßgegner, sondern dessen Prozeßbevollmächtigten als diejenige Person vermerkt, für die er das Schriftstück der Post übergibt.

BGH, Beschl. v. 6. November 1964 - Ib ZB 16/64 -

OLG Hamburg

LG Hamburg

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

1. des Privatschulleiters Dr. Hermann S c h [REDACTED],
H [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers,

2.

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. Peter W [REDACTED], H [REDACTED],

gegen

den Leitenden Regierungsdirektor Dr. Erich B [REDACTED],
H [REDACTED]-Wa [REDACTED], Be [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte
Drs. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED],

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 6. November 1964 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Sprengmann,
Dr. Mösl und Alff

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des Zivilsenats 3a des Hanse-
atischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom
24. August 1964 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

- 2 -

G r ü n d e :

Die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten haben dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 20. April 1964 eine Ausfertigung des klageabweisenden Urteils des Landgerichts Hamburg ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe zugehen lassen. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers äußerte mit Schreiben vom 29. April 1964 Zweifel, ob der Gegner damit eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 198 ZPO) überhaupt beabsichtigt habe, erkannte die Zustellung jedenfalls nicht als wirksam an und stellte auch kein Empfangsbekenntnis aus.

Mit Recht steht das Oberlandesgericht auf dem Standpunkt, daß in diesem Vorgang keine wirksame Zustellung liegt, denn es fehlte jedenfalls an einer Bekundung der Bereitschaft des empfangenden Anwalts, das Schriftstück als zugestellt entgegenzunehmen; damit mangelt es an einem zwingenden Erfordernis der Zustellung nach § 198 ZPO (BGHZ 30, 299, 302).

Die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten beauftragten daraufhin den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung; dieser stellte dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers eine von den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten beglaubigte Abschrift einer Ausfertigung des vollständigen Landgerichtsurteils am 6. Mai 1964 durch die Post zu. Mit Schreiben vom 19. Mai 1964 bestätigte der Anwalt des Klägers dem Gegner, daß diese Zustellung rechtsgültig sei. Mit Schriftsatz vom 5. Juni 1964, gerichtet an das Landgericht Hamburg, legte er für den Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Berufung ein; der Schriftsatz ist am gleichen Tage (einem Freitag) nach Dienstschluß in den gemeinsamen Nachtbriefkasten am Zivil-Justizgebäude des Land- und Oberlandesgerichts gelangt. Am Samstag, dem 6. Juni 1964, wurde der Inhalt des Nachtbriefkastens durch den Eildienst geleert und der Schriftsatz des Klägers, da an das Landgericht gerichtet, diesem zugeleitet. Hier ging er erst am Montag, dem 8. Juni 1964 mit der 9 Uhr-Post bei der Präsidialgeschäftsstelle ein, von der er sofort an das Oberlandesgericht weitergeleitet wurde.

Der Kläger ist in erster Linie der Ansicht, die Berufung sei rechtzeitig eingegangen, und zwar zunächst schon deshalb, weil auch die Zustellung vom 6. Mai 1964 an wesentlichen Mängeln leide; auf der übergebenen beglaubigten Abschrift fehle neben dem Ausfertigungsvermerk der Hinweis auf das Gerichtssiegel; auch habe der Gerichtsvollzieher es verabsäumt, auf der bei der Zustellung übergebenen beglaubigten Abschrift zu vermerken, für wen er das Schriftstück der Post übergeben habe. Außerdem sei die Berufungsschrift aber auch dann rechtzeitig eingegangen, wenn man die Zustellung vom 6. Mai 1964 als wirksam ansehen wolle; denn mit dem Einwurf in den gemeinsamen Nachtbriefkasten sei die Berufungsschrift beim Oberlandesgericht auch dann eingegangen, wenn sie an das Landgericht gerichtet gewesen sei. Hilfsweise begehrt der Kläger unter nochmaliger Einlegung der Berufung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil er bettlägerig krank gewesen sei und seine Entscheidung über die Einlegung der Berufung von seinem Prozeßbevollmächtigten erst im letzten Augenblick habe erreicht werden können.

Das Oberlandesgericht hat die Berufungen des Klägers durch Beschluß als unzulässig verworfen und dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Klägers, die im Ergebnis nicht begründet ist.

1. Mit Recht hat das Oberlandesgericht dem Umstand keine rechtliche Bedeutung beigemessen, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Wirksamkeit der Zustellung vom 6. Mai 1964 ausdrücklich bestätigt hat, denn Notfristen können durch Vertrag nicht verlängert werden (§ 224 ZPO); auch ein ausdrücklicher Verzicht auf wesentliche Mängel der Zustellung ist deshalb rechtlich ohne Bedeutung (RGZ 99, 140, 141), aus demselben Grunde kann die nachträgliche Berufung des Klägers auf Zustellungsmängel nicht unter dem Gesichtspunkt widerspruchsvollen Verhaltens als Verstoß gegen Treu und Glauben gewertet werden.

2. Die ordnungsmäßige Zustellung einer vom Anwalt beglaubigten Abschrift der Urteilsausfertigung setzt die Berufungsfrist, wie auch die Beschwerde nicht bezweifelt, in Lauf (§§ 317 Abs. 2 Satz 3, 170 Abs. 1 ZPO; BGH LM Nr. 3 zu § 317 ZPO). Die Zustellung kann auch, wenn sie wie hier vom Gerichtsvollzieher durchgeführt wird, durch die Post erfolgen (§ 193 ZPO), wobei der Gerichtsvollzieher die Vorschriften des § 194 ZPO zu beachten hat. Danach hat der Gerichtsvollzieher auf dem bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstück zu vermerken, für welche Person er es der Post übergibt. Im vorliegenden Falle hat der Gerichtsvollzieher in der von ihm unterzeichneten, mit der zugestellten beglaubigten Abschrift der

Ausfertigung des Landgerichtsurteils verbundenen Erklärung lediglich die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten als Auftraggeber bezeichnet. Der Ansicht des Klägers, wegen Fehlens des ausdrücklichen Hinweises, daß die Zustellung im Auftrage des Beklagten - vertreten durch seine Prozeßbevollmächtigten - erfolge, sei die Zustellung unwirksam, kann bei dieser Sachlage nicht gefolgt werden. Wie das Oberlandesgericht zutreffend hervorhebt, ist dem Erfordernis des Hinweises auf die Person dessen, für den die Zustellung erfolgt, jedenfalls dann genügt, wenn der Empfänger diese Person ohne weiteres eindeutig erkennen kann, das ist in der Rechtsprechung schon bisher für den Fall der unrichtigen Bezeichnung der Parteistellung angenommen worden (BGH VersR 1962, 979, 980); dasselbe gilt aber auch, wenn verabsäumt worden ist, den Prozeßbevollmächtigten als solchen, also als Vertreter zu bezeichnen; kommt - wie hier - nur eine einzige Partei als Prozeßgegner in Betracht, so kann beim Zustellungsgegner kein Zweifel darüber aufkommen, daß der Prozeßbevollmächtigte die Zustellung namens des Beklagten und nicht etwa im eigenen Namen, oder für einen anderen Prozeßbeteiligten, etwa für einen Streitgenossen, veranlaßt hat; ist über die Person der Partei, für die der Prozeßbevollmächtigte tätig wird, kein Zweifel möglich, so ergibt sich aus dem Auftreten des Anwalts ohne weiteres, daß er die Zustellung für die von ihm vertretene Partei vornimmt (RGVZS 17, 392, 402; Stein-Jonas ZPO 18. Aufl. § 191 Anm. II 2).

3. Dem Oberlandesgericht ist auch darin beizutreten, daß die Zustellung der beglaubigten Abschrift der Ausfertigung des Urteils trotz Fehlens eines Hinweises auf das dem Ausfertigungsvermerk beigefügte Siegel des Landgerichts Hamburg wirksam ist.

Ausfertigungen von Urteilen sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen (§ 317 Abs. 3 ZPO), beides ist hier unstreitig geschehen. Die den Rechtsanwälten im Zivilprozeß auf Grund des § 170 Abs. 2 ZPO eingeräumte Befugnis, beglaubigte Abschriften von zuzustellenden Schriftstücken, also auch von Ausfertigungen von Gerichtsurteilen herzustellen, ist nicht näher geregelt. Die Abschrift muß aber dieses Schriftstück wortgetreu wiedergeben und erkennen lassen, daß der beglaubigende Anwalt ihre Übereinstimmung mit dem zuzustellenden Schriftstück bestätigt. Wenn eine Ausfertigung beglaubigt wird, gehört dazu nach dem Ergebnis der neueren Rechtsprechung auch die Wiedergabe des Ausfertigungsvermerks (RGZ 159, 25). Klarheit besteht insoweit allerdings nur hinsichtlich der Wortfolge des Ausfertigungsvermerks und der Unterschrift des Urkundsbeamten. Indessen ist der Grundsatz wortgetreuer Wiedergabe hinsichtlich der Unterschrift nur mit der Einschränkung durchgeführt, daß im Gegensatz zur Wiedergabe der Unterschriften der Richter nicht gefordert wird, daß die Unterschrift des Urkundsbeamten mit dessen Namen wiedergegeben werde; vielmehr hat es die Rechtsprechung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse namentlich des großstädtischen Prozeßbetriebes ausreichen lassen,

daß durch den Vermerk "gez. Unterschrift" auf das Vorhandensein einer Unterschrift des Urkundsbeamten hingewiesen wird, und zusammenfassend ausgesprochen, daß es für die Zustellung des Urteils genüge, wenn die beglaubigte Abschrift erkennen lasse, daß der Ausfertigungsvermerk vorhanden und von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterzeichnet sei (RGZ 164, 52, 56; BGH LM Nr. 13 zu § 198 ZPO).

Ein Hinweis auf das Gerichtssiegel ist danach bisher in der Rechtsprechung nicht für erforderlich gehalten worden. In dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle war allerdings in der beglaubigten Abschrift auf das Gerichtssiegel mit dem in Klammern gesetzten Wort "Stempel" hingewiesen worden; einen ähnlichen bloßen Hinweis (L.S.) hält auch die Beschwerde für erforderlich und ausreichend. Sie stützt sich dafür auf zwei unveröffentlichte Entscheidungen der Landgerichte Wuppertal vom 22. Dezember 1960 und Nürnberg-Fürth vom 19. November 1961, während sich das Oberlandesgericht einer Entscheidung des Kammergerichts (NJW 1962, 2161) angeschlossen hat, das den Hinweis auf das dem Ausfertigungsvermerk beigedruckte Gerichtssiegel nicht für ein wesentliches Erfordernis der beglaubigten Abschrift hält. Diesem Standpunkt ist im Ergebnis beizutreten.

Bei der den Gegenstand der Beglaubigung bildenden Abschrift handelt es sich in aller Regel um die Wiedergabe von "Geschriebenem". Insoweit ist wörtliche Wiedergabe möglich und geboten; ein bloßer

Hinweis auf Urteilsbestandteile oder deren Umschreibung mit anderen Worten wäre nicht ausreichend und überdies mehr als ein bloßes Beglaubigen einer Abschrift. Wo dagegen nicht Geschriebenes in eine "Abschrift" übernommen werden soll - wie hier das Gerichtssiegel - ist eine getreue Wiedergabe an sich nur in Gestalt identischer bildlicher Wiedergabe möglich. Schon aus diesem Unterschied geht hervor, daß sich die für die Wiedergabe von Wortfolgen - einschließlich der Unterschriften - in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze jedenfalls nicht ohne weiteres auf das einen Bestandteil des Ausfertigungsvermerks bildende Gerichtssiegel übertragen lassen, daß insoweit vielmehr auch auf den Sinn und Zweck eines geordneten Zustellungsbetriebes und auf die praktischen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden muß. Insoweit ist zunächst zwar einzuräumen, daß auch im Urteil selbst Zeichnungen, fotografische Abbildungen und ähnliche Bestandteile enthalten sein können, die in eine beglaubigte Abschrift des Urteils aufgenommen werden müssen, wenn diese nicht an einer wesentlichen, die Wirksamkeit der Zustellung beeinträchtigenden Unvollständigkeit leiden soll. In diesen Fällen kann es dem Anwalt allerdings ebenso wenig wie dem Gericht verwehrt sein, von seiner Beglaubigungsbefugnis Gebrauch zu machen. Der Gegenstand der Beglaubigung beschränkt sich daher nicht schon begriffsnotwendig auf Geschriebenes; beglaubigt kann vielmehr auch werden, was bildgetreu wiedergegeben werden kann. Es bestehen jedoch durchgreifende Bedenken dagegen, die bildgetreue Wiedergabe auch für das nach § 317 Abs. 3 ZPO für den Ausfertigungsvermerk wesentliche Gerichtssiegel zu verlangen.

Der Zwang zu getreuer Wiedergabe des Gerichtssiegels, etwa im Wege der Fotokopie, würde nicht nur die Herstellung einer beglaubigten Abschrift von Ausfertigungen unzumutbar erschweren, sondern auch dazu verleiten können, zum Zwecke leichterer Anfertigung der beglaubigten Abschriften unbefugt Stempel zu beschaffen (vgl. § 360 Abs. 1 Ziff. 4 StGB). Auch der Beschwerdeführer geht deshalb davon aus, daß eine Abbildung des Gerichtssiegels nicht gefordert werden könne.

Die Frage kann deshalb nur noch sein, ob insoweit etwa anstelle getrauer Wiedergabe des zu dem zuzustellenden Schriftstück gehörenden Ausfertigungsvermerks - ähnlich wie hinsichtlich des Namens des ausfertigenden Beamten - ein bloßer Hinweis darauf gefordert werden muß, daß dem Ausfertigungsvermerk das Gerichtssiegel beigelegt ist. Für ein derartiges Erfordernis könnte insbesondere geltend gemacht werden, ein Verzicht auf jeden Hinweis dieser Art könnte Anwälte, die mit den Erfordernissen des Ausfertigungsvermerks nicht vertraut seien, verleiten, Ausfertigungen auch dann zu beglaubigen, wenn diese überhaupt kein Gerichtssiegel tragen.

Eine einheitliche Handhabung in der Praxis ist insoweit bisher nicht festzustellen; vielfach fehlt jeder Hinweis auf das Gerichtssiegel; wo er gebracht wird, ist er nicht einheitlich; es kommen verschiedene Hinweise vor wie "LS", "Stempel", "Siegel" oder "Siegel des ... Gerichts". Ein Bedürfnis nach einem präzisen, den Zustellungsempfänger genau aufklärenden Hinweis hat sich, wie hieraus zu ersehen ist, bisher offenbar nicht gezeigt. Hinweise wie "LS",

"Stempel" oder auch "Siegel" sind nichtesagend; sie geben keinen Hinweis darauf, daß gerade das Siegel angebracht ist, dessen es zur Wirksamkeit bei der Ausfertigung bedarf; der allenfalls ausreichende vollständigere Vermerk "Siegel des ... Gerichts X" ist jedenfalls bisher nicht gebräuchlich. Mit der Aufstellung eines Erfordernisses in dieser Richtung wäre aber vor allem auch nichts Entscheidendes für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zustellungsbetriebes getan, soweit er die von Anwälten beglaubigten Abschriften betrifft. Denn auch ein solcher Hinweis würde dem Empfänger der Zustellung keine Gewißheit darüber geben, ob die zuzustellende Ausfertigung an dieser Stelle das Gerichtssiegel oder nur die wiedergegebenen Worte aufweist; das Letztere ist schon deshalb nicht von der Hand zu weisen, weil vielfach aus Arbeitersparnisgründen derartige Vermerke im voraus angebracht werden, sofern ihre Anbringung einmal zum Erfordernis der Zustellung erklärt wird (vgl. dazu z.B. BGH VersR 1964, 848). Der Hinweis müßte deshalb streng genommen dahin lauten, daß der Unterschrift des Urkundsbeamten das Siegel des betreffenden Gerichts beigelegt sei; mit einem derartigen Hinweis würde aber wiederum der Rahmen der reinen Beglaubigungstätigkeit verlassen sein. Nach alledem ist mit der bisherigen Rechtsprechung die Zustellung nicht deshalb als unwirksam anzusehen, weil der beglaubigende Anwalt in der beglaubigten Abschrift nicht auf das dem Ausfertigungsvermerk tatsächlich beigelegte Gerichtssiegel hingewiesen hat. Es muß vielmehr gefordert werden, daß die Anwälte sich

über die zwingenden Erfordernisse des Ausfertigungs-
vermerks im klaren sind und eine Ausfertigung, die
ausnahmsweise des Gerichtssiegels entbehren sollte,
nicht als Grundlage einer beglaubigten Abschrift be-
nutzen werden.

4. Die an das Landgericht adressierte Berufungs-
schrift ist am Freitag, den 5. Juni 1964, abends
nach Dienstschluß in den gemeinsamen Nachtbrief-
kasten des Land- und Oberlandesgerichts eingewor-
fen worden; am folgenden Tage, dem letzten der Be-
rufungsfrist, wurde der Schriftsatz von dem Beamten
der Verteilungsstelle dem Landgericht, von diesem
am Montag, den 8. Juni 1964, dem Oberlandesgericht
zugeleitet.

Es kann zugunsten des Beschwerdeführers davon ausge-
gangen werden, daß die Beamten der Briefannahmestel-
le des Land- und Oberlandesgerichts Hamburg zur Ent-
gegennahme der Post für beide Gerichte bestellt
waren (vgl. BGH LM Nr. 9 zu § 518 Abs. 1 ZPO).
Leitet in einem solchen Falle der Beamte der An-
nahmestelle einen an das Landgericht adressierten
Schriftsatz, weil er erkennt, daß er an das Ober-
landesgericht gehört, unmittelbar diesem zu, so ist
der Schriftsatz mit der Entgegennahme durch den Be-
amten der Annahmestelle als beim Oberlandesgericht
eingegangen anzusehen; die Berufungsfrist ist in
einem solchen Falle auch dann gewahrt, wenn der
Beamte der zuständigen Geschäftsstelle des Beru-
fungsgerichts den Brief erst nach Ablauf der Be-
rufungsfrist entgegennimmt (BGH a.a.O.). Dagegen

ist die Annahmestelle nicht ohne weiteres mit dem Gericht gleichzusetzen, an das der Schriftsatz richtigerweise zu richten gewesen wäre; das hat zuletzt der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in dem Urteil vom 23. Juni 1960 (LM Nr. 8 zu § 518 Abs. 1 ZPO) eingehend und überzeugend ausgeführt; leitet der Beamte einen klar an das Landgericht gerichteten Schriftsatz an das Landgericht weiter, so ist der Schriftsatz daher als beim Landgericht eingegangen zu sehen. Daraus aber, daß gelegentlich Irrtümer oder Unklarheiten der Adressierung schon vom Beamten der Annahmestelle bemerkt und berichtigt werden, kann für den Einreichenden nicht hergeleitet werden, mit einer Überprüfung dieser Art könne allgemein gerechnet und aus diesem Grunde bei Unterbleiben dieser Prüfung der Schriftsatz als bei dem richtigen Gericht eingegangen angesehen werden. Denn es kann angesichts des Umfangs des Posteingangs der Gerichte und des Bedürfnisses nach beschleunigter Weiterleitung der Eingänge nicht die Aufgabe der Annahmestellen sein, klare Adressierungen von Anwaltschriftsätzen daraufhin nachzuprüfen, ob sie etwa irrtümlich sind.

Als Tag des Eingangs der Berufungsschrift beim Oberlandesgericht ist hiernach der 8. Juni 1964 anzusehen. Die Berufung war damit verspätet.

5. Auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das Oberlandesgericht im Ergebnis zu Recht versagt. Es hat dahingestellt gelassen, ob von Rechtsanwalt W■■■■■ beim Durchlesen der Berufungsschrift

wegen der Bedeutung und Kürze der Schrift eine besondere Sorgfalt zu verlangen war, denn es hält den Wiedereinsetzungsantrag für unzulässig, weil in ihm entgegen der Vorschrift des § 236 Nr. 2 ZPO nicht die Mittel für die Glaubhaftmachung benannt gewesen seien.

Das Wiedereinsetzungsgesuch enthält eine eingehende Schilderung der Gründe, aus denen es dem Anwalt nicht möglich gewesen sei, von dem schwer erkrankten Kläger vor dem vorletzten Tage der Berufungsfrist eine Entscheidung über die Einlegung der Berufung zu erhalten; erst am vorletzten Abend kurz nach 18 Uhr habe die Ehefrau des Klägers dem amtlich bestellten Vertreter des Prozeßbevollmächtigten telefonisch mitgeteilt, daß Berufung eingelegt werden solle.

Das Berufungsgericht meint, durch die Erklärung des Prozeßbevollmächtigten werde in einem solchen Falle der Sachverhalt nicht glaubhaft gemacht; die pflichtgemäße Versicherung des Anwalts reiche zur Glaubhaftmachung nur hinsichtlich seiner eigenen Berufshandlungen aus; zur Glaubhaftmachung von Handlungen Dritter sei sie nicht geeignet (BGH VersR 1959, 909). Das Oberlandesgericht läßt die Glaubhaftmachung danach an dem Umstand scheitern, daß der Prozeßbevollmächtigte nicht eigene Wahrnehmungen, sondern die seines amtlich bestellten Vertreters in dem Schriftsatz niedergelegt hat. Dagegen bestehen Bedenken insofern, als das Gesetz nur fordert, daß die Mittel der Glaubhaftmachung in dem Gesuch angegeben werden;

ist aber aus dem Gesuch - wie hier - ersichtlich, daß die darin enthaltenen Angaben nur von dem amtlich bestellten Vertreter des Prozeßbevollmächtigten stammen können, so wäre es sehr wohl denkbar, in dem Gesuch eine stillschweigende Bezugnahme auf eine entsprechende Versicherung des amtlich bestellten Vertreters zu erblicken.

Trotzdem kann das Wiedereinsetzungsgesuch keinen Erfolg haben, denn es ist auch bei Unterstellung des vorgetragenen Sachverhalte unbegründet. Der Anwalt, der die Adressierung an ein unrichtiges Gericht bei Unterzeichnung einer Berufungsschrift nicht bemerkt, handelt nicht mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt (BGH NJW 1951, 153), das gilt besonders dann, wenn die Berufungsschrift so spät bei Gericht eingereicht werden soll, daß mit der rechtzeitigen Aufdeckung eines evtl. Irrtums durch das Gericht nicht mehr gerechnet werden kann, also alles darauf ankommt, die Berufungsschrift richtig einzureichen. Da sich der Inhalt des Schriftsatzes auf die Einlegung der Berufung beschränkte, bedeutet es keine Überspannung der Anforderungen an die Sorgfalt des Anwalts, wenn verlangt wird, daß er die Richtigkeit der Anschrift überprüfte. Das gilt nicht minder, wenn dem Anwalt, wie hier geltend gemacht wird, nur noch eine im Büro anwesende Schreibkraft zur Verfügung stand, die möglicherweise nicht der Kontrolle der fahreneren Bürokräfte unterstand. Daran ändert es nichts, daß die Berufungsschrift bereits am Abend des vorletzten Tages der Berufungsfrist bei Gericht eingereicht worden ist, denn es mußte dem Anwalt

bekannt sein, daß der folgende Tag ein Samstag war, an dem nicht mit vollem Gerichtsbetrieb und deshalb auch nicht damit gerechnet werden konnte, daß ein Irrtum irgendwelcher Art noch bemerkt und unschädlich gemacht werden würde. Auch die Ursächlichkeit der Verletzung der Sorgfaltspflicht des Anwalts für die Versäumung der Berufungsfrist ist bei dieser Sachlage zu bejahen.

Die sofortige Beschwerde des Klägers war hiernach mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Jungbluth Pehle Sprenkmann Mösl Alff